



ERBEN & VERERBEN

Patchwork-Familien: Wer erbt was?

In den letzten Jahren hat sich ein neuer Familientyp durch Partnerschaften herausgebildet, in der ein oder beide Partner bereits eigene Kinder haben. Patchwork-Familien sind ebenso selbstverständlich geworden wie die klassische Familie. Das Erbrecht kennt diese moderne Form der Lebensgemeinschaft jedoch nicht und hält entsprechend keine Regelungen dafür bereit. Noch komplexer werden die Verhältnisse, wenn erwachsen gewordene Kinder sich um einen Elternteil in der Pflege kümmern – ebenso um dessen neuen Partner.

VAA Magazin: Was passiert erbrechtlich, wenn in einer jungen Patchwork-Familie ein Partner vorverstirbt?

Bürger: Das ist eine echte Herausforderung, zumal sich Partner in jüngeren Jahren kaum auf diesen Fall einrichten. Außerdem fühlt sich die junge neue Lebensgemeinschaft auch als „eine Familie“. Begrifflichkeiten wie Stiefeltern oder Stiefkinder erscheinen überholt. Dennoch werden die Kinder wegen ihrer unter-

schiedlichen Herkunft nach dem Abstammungsprinzip beerbt. Das wird besonders brisant, wenn nach dem frühen Tod des neuen Partners für die Verwaltung des an sein minderjähriges Kind fließenden Vermögens plötzlich wieder der andere Elternteil in Erscheinung tritt.

VAA Magazin: Warum?

Bürger: Wenn die Partner nicht geheiratet und keine testamentarische Regelung ge-

troffen haben, wird das minderjährige Kind des verstorbenen Partners dessen Alleinerbe. Fand eine Heirat mit dem neuen Partner statt, ist der Nachlass mit dem Kind zu teilen. Wegen des Fehlens gesetzlicher Regelungen ist es für die Patchwork-Familie deshalb besonders wichtig, ausdrückliche Regelungen für den Erbfall zu treffen mit ausdrücklicher Anordnung der Vermögenssorge für die eigenen minderjährigen Kinder. Dies kann durch Einsetzung eines Testamentsvollstreckers



Häufig kennen sich Eltern von Patchwork-Familien nicht im Erbrecht aus. Da hilft nur Vorsorge durch Testament. Aber auch die gegenseitige Absicherung und der Erhalt des Familienvermögens für die jeweils eigenen Kinder sind miteinander vereinbar. Foto: Pavel L Photo and Video – Shutterstock

geschehen, oftmals ist dies der neue Partner. Zur Versorgung des neuen Partners kann ihm beispielsweise ein lebenslanges Wohnrecht in der mitgebrachten Immobilie und gegebenenfalls zusätzlich ein Geldvermächtnis testamentarisch zugewiesen werden.

VAA Magazin: Ist dieses Thema auch für die sogenannten Babyboomer praxisrelevant, also die Jahrgänge 1949 bis 1964?

Bürger: In dieser Altersgruppe haben bereits viele einen Elternteil verloren, der andere Elternteil war aber noch jung genug, einen neuen Partner zu finden, der ebenfalls bereits erwachsene Kinder hat. In dieser neuen Beziehung wollen sich beide Partner zunächst gegenseitig absichern, tragen aber auch Verantwortung für die jeweils eigenen Kinder und das bisher aufgebaute Familienvermögen. Die Anordnung von Vorerbschaft zugunsten des neuen Lebenspartners und Nacherbschaft zugunsten der jeweils eigenen Kinder sind passende Gestaltungsmittel. Auf diese Weise kann der neue Partner als Vorerbe die Nutzungen wie

Miete, Zinserträge und Ähnliches aus dem Nachlass ziehen, muss aber die Substanz des Nachlasses dem Nacherben, also dem eigenen Kind des vorverstorbenen Partners, erhalten.

VAA Magazin: Klingt nach einer praktischen Lösung.

Foto: Kanzlei Bürger



Michael Bürger

ist Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Erbrecht. Im VAA-Netzwerk bietet er VAA-Mitgliedern und ihren Partnern seit über fünf Jahren die erbrechtliche Beratung zu vergünstigten Konditionen an.

Kanzlei-Ra-Buerger@t-online.de

Bürger: Diese Möglichkeit wird leider zu selten in die Tat umgesetzt oder im ersten Schritt lediglich der Partner zum Erben bestimmt und danach die Kinder. Damit wird der länger lebende Partner zwar gut abgesichert, als Alleinerbe neigt er jedoch in der Folgezeit dazu, die eigenen Kinder durch Schenkungen zu Lebzeiten zu bevorzugen. Den Kindern des zuerst Verstorbenen bleibt dann nur übrig, rechtzeitig den Pflichtteil nach dem eigenen Elternteil geltend zu machen.

VAA Magazin: Wie sieht die Empfehlung an diejenigen aus, die sich absehbar um die Belange der Eltern zu kümmern haben?

Bürger: Wer Vorsorgevollmacht erhält, sollte bei dieser Gelegenheit auch das Schicksal des Familienvermögens ansprechen, verständlicherweise mit gebotener Einfühlungsvermögen. Handlungsbedarf besteht erst recht, wenn sich der einzelne nicht nur um Vater oder Mutter, sondern auch um dessen neuen Partner kümmern soll.

VAA Magazin: Passiert das häufiger?

Bürger: Dies geschieht nicht selten, weil entweder der neue Partner keine Kinder hat oder durch frühe Trennung vom ersten Partner oder Ehepartner keinen Kontakt mehr zu den eigenen Kindern hat. In diesen Fällen entsteht oft eine intensive Beziehung zu den Stiefkindern, die folglich auch allein als Erben eingesetzt werden sollen. Um späteren Streit zu vermeiden, kann mit dem Kind, zu dem sich über Jahre eine Distanz aufgebaut hat, ein Erb- und Pflichtteilsverzicht vereinbart werden, was im Regelfall gegen Zahlung einer Abfindung geschieht. ■